

400.02.03  
BO Sport

# BETRIEBSORDNUNG

## SPORTZENTRUM EFFRETIKON

ERLASSEN BZW. FESTGESETZT DURCH / AM  
Stadtrat / 1. Mai 2013

INKRAFTSETZUNG PER  
1. Mai 2013

FASSUNG VOM  
1. Mai 2013

VERSION  
V 1.0

## **IMPRESSUM**

Stadt Illnau-Effretikon  
Hochbau  
Märtplatz 29  
Postfach  
8307 Effretikon

Telefon 052 354 24 72  
[hochbau@ilef.ch](mailto:hochbau@ilef.ch)  
[www.ilef.ch](http://www.ilef.ch)  
[facebook.com/stadtilef](https://www.facebook.com/stadtilef)

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>Nr.</b>	<b>Thema</b>	<b>Seite</b>
1	Zweck	4
2	Zutrittsregelung	4
3	Spezielle Anlageteile	4
4	Haftung	5
5	Organisation	5
6	Anweisungen des Personals	5
7	Bewilligungspflicht	5
8	Fotografieren und Filmen	5
9	Betriebszeiten	5
10	Verhalten	6
11	Lob und Kritik	6
12	Sanktionen	7
13	Inkraftsetzung	7

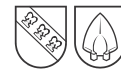
Sehr geehrte Gäste des Sportzentrums

Herzlich willkommen! Wir möchten, dass Sie sich in unserer Sportanlage wohlfühlen, sich vergnügen und erholen können. Damit dies für alle Gäste möglich ist, gelten auch im Sportzentrum einige Spielregeln. Beachten Sie deshalb freundlicherweise die Hinweise unseres Personals und die Betriebsordnung. Bitte nehmen Sie auf die anderen Gäste im Sportzentrum Rücksicht und verhalten Sie sich so, dass keine anderen Gäste belästigt oder gefährdet werden. Wir wünschen Ihnen einen angenehmen Aufenthalt im Sportzentrum Effretikon.

1	Das Sportzentrum Effretikon soll die Bedürfnisse in Bezug auf Sport, Plausch, aktive und passive Erholung, Freizeitgestaltung, Erhaltung bzw. Wiedererlangung der Gesundheit und Fitnessförderung befriedigen.	Zweck
2	<p><sup>1</sup> Die Anlage darf von allen benutzt werden. Kinder unter 10 Jahren dürfen das Sportzentrum nur in Begleitung einer erwachsenen Aufsichtsperson betreten, welche die volle Verantwortung für das Kind übernimmt.</p> <p><sup>2</sup> Für die Benützung der Badeanlage / Eiskunstbahn muss für jeden Gast eine Eintrittsgebühr entrichtet werden. Ausgenommen ist das Frühschwimmen (siehe separate Bestimmungen). Die Höhe der Eintrittsgebühr ist im Gebührenreglement der Stadt Illnau-Effretikon festgelegt, welche ein integrierender Bestandteil dieser Betriebsordnung bildet.</p> <p><sup>3</sup> Die Benutzung der Sportanlagen kann aus technischen, sicherheits- und witterungsbedingten oder organisatorischen Gründen ganz oder teilweise eingeschränkt werden. Ebenso kann die Nutzung auf eine bestimmte Nutzergruppe begrenzt werden. Ein Anspruch auf Rückerstattung des bereits geleisteten Eintrittsgeldes besteht nicht.</p> <p><sup>4</sup> Es werden Einzel- und Mehrfacheintritte abgegeben. Saison- oder Jahreskarten sind persönlich und berechtigen zu beliebig vielen Eintritten. Abonnements und Mehrfacheintritte verfallen nach Ablauf der gespeicherten Gültigkeit entschädigungslos. Diese wird bei der Zutrittskontrolle angezeigt.</p> <p><sup>5</sup> Ein Einzeleintritt resp. ein Eintritt der Mehrfachkarte berechtigen für einen einmaligen Eintritt. Einzeleintritte müssen bis nach dem Verlassen der Anlage vorgewiesen werden können.</p>	Zutrittsregelung
3	<p><sup>1</sup> Die Führung des Restaurants und Kiosk obliegt dem Pächter des Restaurants. Für das Fussball-Clubhaus ist der Fussballclub Effretikon zuständig. Deren Benützungsvorschriften können abweichende Bestimmungen enthalten.</p> <p><sup>2</sup> Für die Vereine gelten separate Mietverträge. Den Sicherheitskonzepten der Benutzervereine ist Folge zu leisten.</p>	Spezielle Anlageteile



4	<p><sup>1</sup> Für Personen- oder Sachschaden, der durch Nichtbeachtung der Betriebsordnung oder von Weisungen des Personals oder Selbstverschulden entsteht, lehnt die Stadt Illnau-Effretikon jegliche Haftung ab.</p> <p><sup>2</sup> Die Benutzung der Anlage geschieht in jedem Fall auf eigene Verantwortung. Die Stadt Illnau-Effretikon haftet nicht für:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– Schäden, die bei Benutzung der Anlage, der Spielgeräte oder sonstiger Einrichtungen der Anlage entstehen,</li><li>– Schäden, die Dritte verursachen (Diebstahl, Sachbeschädigungen, Verletzungen bei Ballspielen usw.)</li><li>– Der Verlust von Gegenständen, Geld oder anderen Wertsachen.</li></ul>	Haftung
5	<p><sup>1</sup> Die Sportanlage Effretikon mit Minigolf-Anlage und Fussballplätze gehören der Stadt Illnau-Effretikon. Eine Ausnahme bildet das Clubhaus des Fussballclubs Effretikon (FCE), Boccia- und Tennisanlage.</p> <p><sup>2</sup> Die Abteilung Jugend und Sport hat die Aufsicht über die Anlagen und das Personal. Es erlässt auch die entsprechenden Reglemente.</p>	Organisation
6	<p>Das Personal überwacht den Betrieb im Sportzentrum und ist befugt, aufgrund der örtlichen Verhältnisse jederzeit ergänzende Regelungen für die Nutzung der jeweiligen Anlage festzulegen und anzuwenden. Diesen Anweisungen muss vollumfänglich Folge geleistet werden. Bitte beachten Sie, dass solche Anordnungen stets im Interesse der Sicherheit und des Wohlbefindens unserer Gäste sowie eines geordneten Betriebes erfolgen.</p>	Anweisungen des Personals
7	<p>Nachfolgende Tätigkeiten sind nur mit ausdrücklicher Bewilligung der Abteilung Hochbau gestattet:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– Veranstaltungen jeglicher Art (inkl. politischer Aktionen und dem Sammeln von Unterschriften)</li><li>– Durchführung von geleiteten Gruppen-Trainings</li><li>– Durchführung von Kursen und Unterricht</li><li>– Verteilen und Verkauf von Waren und Produkten</li><li>– Verteilen von Prospekten und anderen Drucksachen</li></ul>	Bewilligungspflicht
8	<p>Die Verwendung von Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten ist grundsätzlich nicht gestattet. Die Abteilung Hochbau erteilt in Ausnahmefällen schriftliche Bewilligung für Foto- und Filmaufnahmen.</p>	Fotografieren und filmen
9	<p>Die Anlage ist in der Regel von Mai bis September resp. von Oktober bis März geöffnet. Die Öffnungszeiten werden publiziert sowie beim Eingang angeschlagen.</p>	Betriebszeiten



10	<p><sup>1</sup> Die Besucherinnen und Besucher sind zu Anstand und gegenseitiger Rücksichtnahme verpflichtet.</p> <p><sup>2</sup> Personen mit ansteckenden Krankheiten sowie alkoholisierte bzw. unter Drogen stehende Personen haben keinen Zutritt.</p> <p><sup>3</sup> Das Mitführen jeglicher Waffen ist untersagt.</p> <p><sup>4</sup> Im Interesse der allgemeinen Hygiene sind vor der Benutzung der Schwimmbereiche (inkl. Plansch- und Nichtschwimmerbecken) alle Gäste angehalten, sich gründlich in den dafür vorgesehenen Duschanlagen zu reinigen.</p> <p><sup>5</sup> Im Schwimmbad ist nicht erlaubt:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– Aufenthalt von Nichtschwimmern im Schwimmerbereich.</li><li>– Hineinwerfen, Hineinstossen oder Untertauchen von Badegästen in die Bassins.</li><li>– Hineinspringen vom Beckenrand entlang der blauen Markierung.</li><li>– Rennen entlang des Schwimmbeckens.</li><li>– Turnen am Sprungturm.</li><li>– Fang- und Ballspiele im Schwimmerbereich.</li><li>– Unkorrektes Verhalten auf der Rutschbahn (siehe Beschriftung).</li><li>– Mitbringen von Tieren.</li><li>– Abspielen von Musikapparaten.</li><li>– Das Tragen von Unterwäsche unter der Badehose.</li></ul> <p><sup>6</sup> Auf der Eisbahn ist nicht erlaubt:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– Betreten der Eisfläche ohne Schlittschuhe.</li><li>– Sitzen und Erklettern von Banden und Umzäunungen.</li><li>– Trainieren von Kunstlauf auf nicht reservierten Flächen.</li><li>– Verbleiben auf dem Eis während der Eisreinigung.</li><li>– Konsumation von Lebensmitteln sowie Rauchen auf dem Eis.</li><li>– Mitbringen und Konsumation von Getränken in Glasflaschen.</li><li>– Mutwilliges Beschädigen des Eises.</li></ul> <p><sup>7</sup> In der Minigolfanlage ist nicht erlaubt:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– Mitbringen und Konsumation von Getränken in Glasflaschen</li><li>– Mutwilliges Beschädigen der Bahnen</li></ul>	Verhalten
11	Bitte richten Sie Lob und Kritik in erster Linie an das Personal des Sportzentrums. Darüber hinaus nimmt die Abteilung Hochbau gerne Verbesserungsvorschläge und Anregungen unter folgender Adresse entgegen: Abteilung Hochbau, Märtplatz 29, 8307 Effretikon, 052 354 24 72, hochbau@ilef.ch	Lob und Kritik



12	<p><sup>1</sup> Wer einzelnen Bestimmungen dieser Verordnung oder den Weisungen des Badepersonals zuwiderhandelt, kann aus dem Sportzentrum weggewiesen, mit einem Verbot für die Benutzung des Sportzentrums bestraft oder an die Polizei verzeigt werden. Ein der Stadt entstandener Schaden muss vollumfänglich abgegolten werden. Die einzelnen Massnahmen können miteinander verbunden werden. Für die Wegweisung ist die Betriebsleitung, für ein generelles Hausverbot in der Anlage die Abteilung Hochbau ermächtigt.</p> <p><sup>2</sup> Zur Durchsetzung dieser Bestimmungen und der betrieblichen Anweisungen kann das Personal die Hilfe der Polizei in Anspruch nehmen.</p> <p><sup>3</sup> Bei mutwilliger Verunreinigung der Anlage kann die Betriebsleitung oder die Abteilung Hochbau vom Verursacher nebst der Abgeltung des Schadens eine angemessene Umtriebsentschädigung erheben.</p> <p><sup>4</sup> Beim Erlass eines partiellen und umfassenden Zutrittsverbotes wird eine allfällige vorhandene Saison- oder Jahreskarte umgehend gesperrt. Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung für die nicht mehr benutzbare Abodauer. Gleichzeitig erfolgt grundsätzlich keine Rückerstattung auf Mieten von Kabinen und Kästchen.</p>	Sanktionen
13	Diese Betriebsordnung tritt per 1. Mai 2013 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Verordnungen.	Inkraftsetzung

**Stadtrat Illnau-Effretikon**

Ueli Müller  
Stadtpräsident

Kurt Eichenberger  
Stadtschreiber